



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 220/12  
2 AR 180/12

vom  
28. März 2013  
in der Strafvollzugssache  
des

wegen Verlegung auf die Therapiestation

Az.: 4 StVK 217/11 Landgericht Kassel  
Az.: 3 Ws 1095/11 (StVollz) Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 2013 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die unzulässige Beschwerde des Strafgefangenen am 9. Oktober 2012 verworfen (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO). Seine gemäß § 33a StPO erhobene „Anhörungsrüge“ ist jedenfalls unbegründet, weil der Senat kein tatsächliches oder rechtliches Vorbringen des Beschwerdeführers unbeachtet gelassen hat.

Fischer

Berger

Ott